

VERORDNUNG
über die Patientenbeteiligung und den Kantonsbeitrag
in der Langzeitpflege

(vom 16. Juni 2010¹; Stand am 1. Januar 2011)

Der Landrat des Kantons Uri,

gestützt auf Artikel 25a Absatz 5 des Bundesgesetzes vom 18. März 1994 über die Krankenversicherung (KVG)² und auf Artikel 9, 14 und 25 Absatz 3 des Gesetzes vom 26. September 2010 über die Langzeitpflege³,

beschliesst:

1. Kapitel: **PATIENTENBETEILIGUNG**

Artikel 1 Maximale Patientenbeteiligung
in der ambulanten Langzeitpflege

Die pflegebedürftige Person muss bei den von ihr beanspruchten ambulanten Pflegeleistungen diejenigen Kosten an der Pfl egetaxe übernehmen, die nach Abzug des Beitrags der Krankenversicherung verbleiben, höchstens aber 20 Prozent des höchsten vom Bundesrat festgesetzten Pflegebeitrags⁴.

Artikel 2 Maximale Patientenbeteiligung
in der stationären Langzeitpflege

Die pflegebedürftige Person muss bei den von ihr beanspruchten stationären Pflegeleistungen diejenigen Kosten an der Pfl egetaxe übernehmen, die nach Abzug des Beitrags der Krankenversicherung verbleiben, höchstens aber 20 Prozent des höchsten vom Bundesrat festgesetzten Pflegebeitrags⁵.

¹ AB vom 2. Juli 2010

² SR 832.10

³ RB 20.2231

⁴ Die maximale Patientenbeteiligung für ambulante Pflegeleistungen beträgt 15.95 Franken pro Tag (Stand 1. Juli 2010).

⁵ Die maximale Patientenbeteiligung für stationäre Pflegeleistungen beträgt 21.60 Franken pro Tag (Stand 1. Juli 2010).

20.2332

2. Kapitel: **KANTONSBEITRAG AN DIE GEMEINDEN**

Artikel 3 Höhe der Pauschalbeiträge

¹ Der Kanton leistet den Gemeinden pro Tag und Bewohnerin und Bewohner in einer stationären Pflegeeinrichtung einen Pauschalbeitrag, der nach Pflegebedarfsstufen gestaffelt ist.

² Der Pauschalbeitrag pro Stufe beträgt 30 Prozent des nach Absatz 3 ermittelten Durchschnittswerts der ungedeckten Pflegekosten.

³ Der Durchschnittswert der ungedeckten Pflegekosten einer Pflegebedarfsstufe ergibt sich aus dem Durchschnitt der vertraglich oder behördlich festgelegten Pfl egetaxen pro Pfl egetag und Pflegebedarfsstufe aller im Kanton zugelassenen Leistungserbringer der stationären Langzeitpflege (Listenpflegeheime), abzüglich des Beitrags der Krankenversicherung und der Patientenbeteiligung.

Artikel 4 Beitragsberechtigte Gemeinde

Der Beitrag wird derjenigen Gemeinde ausgerichtet, die für die pflegebedürftige Person nach den Regeln über die Restfinanzierung kostenübernahmepflichtig ist.⁶

Artikel 5 Rechnungsstellung und Auszahlung

¹ Die Gemeinden stellen dem Kanton für ihre Forderungen aus Beitragsleistungen halbjährlich Rechnung.

² Sie machen alle Angaben, die der Kanton benötigt, um die Beitragsberechtigung überprüfen und den Beitrag berechnen zu können.

³ Der Kanton zahlt den Kantonsbeitrag aus, sobald die Abrechnung geprüft ist.

3. Kapitel: **SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

Artikel 6 Vollzug

Die zuständige Direktion⁷ vollzieht diese Verordnung.

⁶ Artikel 15 des Gesetzes über die Langzeitpflege; RB 20.2231

⁷ Gesundheits-, Sozial- und Umweltdirektion; siehe Organisationsreglement (RB 2.3322).

Artikel 7 Inkrafttreten

¹ Diese Verordnung untersteht dem fakultativen Referendum.

² Sie tritt gleichzeitig mit dem Gesetz über die Langzeitpflege⁸ am 1. Januar 2011 in Kraft.

Im Namen des Landrats

Der Präsident: Thomas Arnold

Der Kanzleidirektor: Dr. Peter Huber

⁸ RB 20.2231